

Kundeninformationsblatt für die Schadenmeldung

XXXLutz Garantieverlängerung Elektronik 2+3 für Einzelgeräte und Küchenblock-Einbaugeräte:

Schaden melden – einfach und schnell

Bei einem durch die Versicherung gedeckten Schadenfall gehen Sie bitte wie folgt vor:

Melden Sie den Schaden schnellstmöglich online unter: **www.helvetic-warranty.ch**

Für die Schadenmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Kaufvertrag von XXXLutz
- Versicherungspolice von Helvetic Warranty

Sollten Sie bei der Online-Schadenmeldung Hilfe benötigen, sind wir folgendermassen erreichbar:

Schaden-Hotline: +41 44 563 62 12

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag / 09.00 bis 18.00 Uhr

Ist der Schaden gedeckt, leitet Helvetic Warranty die nötigen Schritte zur Behebung ein.

Wichtig:

**Beachten Sie, dass der Schaden vorab von Helvetic Warranty geprüft werden muss.
Bei einer Reparatur ohne vorherige Zusage von Helvetic Warranty können die Leistungen
abgelehnt oder gekürzt werden.**

Kundeninformation Kollektivversicherung XXXLutz

Garantieverlängerung Elektronik 2+3 für Einzelgeräte und Küchenblock-Einbaugeräte (Ausgabe 04/2024)

Versicherungsnehmerin	Zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (nachstehend "Helvetia") als Versicherer und XLCH AG, Rössliweg 48, 4852 Rothrist (nachstehend «XXXLutz») als Versicherungsnehmerin besteht ein Kollektivversicherungsvertrag (nachstehend "Kollektivversicherungsvertrag"). Der Kollektivversicherungsvertrag sieht bestimmte Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der XXXLutz Garantieverlängerung Elektronik 2+3 für Einzelgeräte und Küchenblock-Einbaugeräte vor.
Risikoträger	Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen.
Zuständigkeit für Versicherung und Schadenabwicklung	Zuständig für diese Versicherung sowie die Abwicklung allfälliger Schäden ist: Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.
Versicherte Person	Kunden von XXXLutz können dem Kollektivversicherungsvertrag beitreten. Der dadurch gewährte Versicherungsanspruch gilt ausschliesslich gegenüber Helvetia. Versichert und anspruchsberechtigt sind Kunden, die die XXXLutz Garantieverlängerung Elektronik 2+3 für Einzelgeräte oder Küchenblock-Einbaugeräte beim Kauf erworben haben.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (Helvetia) als Versicherer und der XLCH AG (XXXLutz) als Versicherungsnehmerin.

1. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das auf dem Kaufvertrag und der Versicherungspolice mit Marke, Typ aufgeführte elektronische Einzelgerät (nachfolgend "versicherter Gegenstand"), beziehungsweise im Falle der Versicherung eines ganzen Küchenblocks sind alle darin enthaltenen Einbaugeräte (nachfolgend "versicherter Gegenstand") versichert gegen versicherte Ereignisse bis zur Höchstentschädigungsgrenze des jeweiligen Einzelgerätes.

Wird ein versicherter Gegenstand infolge eines Garantiefalls (Hersteller- und Verkäufergarantie) ausgetauscht, so gilt der Versicherungsschutz für das neue Gerät. Die Dauer der Versicherung bleibt unberührt und verlängert sich nicht.

2. Kauf, Beginn und Dauer der Versicherung

Die Deckung Garantieverlängerung Elektronik 2+3 für Einzelgeräte und Küchenblock-Einbaugeräte kann gleichzeitig mit dem Kaufvertrag für den betreffenden Gegenstand abgeschlossen werden oder innert der von XXXLutz vertraglich gewährten Garantie (Sachgewährleistung). Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglich gewährten Gewährleistung von zwei Jahren, d.h. 24 Monate nach Kauf des versicherten Gegenstandes und endet:

- drei Jahre (36 Monate) nach Beginn;
- im Totalschadenfall (beendet für den jeweilig betroffenen versicherten Gegenstand).

3. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person durch XXXLutz zurückerstattet.

4. Anzahl versicherter Schadenfälle

Die Anzahl versicherter Schadenfälle ist nicht begrenzt.

5. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert und anspruchsberechtigt bei einem versicherten Ereignis ist der Inhaber des Kaufvertrags und der Versicherungspolice, auf welchen der Versicherungsabschluss und das Einzelgerät beziehungsweise die Einbaugeräte aufgeführt sind. Die versicherte Person muss ihren permanenten Wohnsitz in der Schweiz haben.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz.

7. Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Vorausgesetzt sind folgende Kriterien für den Versicherungsschutz je versicherter Gegenstand:

- Der versicherte Gegenstand muss sich im Eigentum der versicherten Person oder einer anderen Person, die im selben Haushalt wie die versicherte Person wohnhaft ist, befinden.
- Der versicherte Gegenstand muss mehrheitlich zum privaten Zweck genutzt werden. Versicherte Gegenstände, die mehrheitlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, sind nicht versichert.
- Der versicherte Gegenstand muss in der Schweiz erworben worden sein.

8. Verkauf des versicherten Gegenstandes

Wird der versicherte Gegenstand verkauft, so geht der Versicherungsschutz mit dem Eigentum des versicherten Gegenstandes auf den rechtmässigen Erwerber über, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

9. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Gegenstandes (ohne Abzug allfälliger Rabatte oder Vergünstigungen).

10. Höchstentschädigungsgrenze

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf die Versicherungssumme beschränkt.

11. Versicherte Ereignisse

Versichert ist der plötzliche und unvorhergesehene Verlust der Funktionsfähigkeit des versicherten Gegenstandes als Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Brechungsfehlern (analog der Hersteller- oder Verkäufergewährleistung).

Die Aufzählung ist abschliessend.

12. Versicherungsleistung

Im Schadenfall leistet Helvetia im Sinne einer Schadenversicherung wie folgt:

• Im Teilschadenfall:

Die Kosten der Reparatur bis maximal zur Höhe des aktuellen Zeitwertes des versicherten Gegenstandes im Zeitpunkt des Schadenfalles. Bei Grosselektrogeräten (wie z.B. Kühlschränken, Herde und Geschirrspülern) erfolgt die Reparatur in der Schweiz kostenlos am Aufstellungsort. Ist die Leistungsadresse mit Motorfahrzeugen nicht erreichbar (z.B. autofreie Zone, Seilbahnen etc.), gehen die sich hieraus ergebende Zusatzkosten zu Lasten der versicherten Person. Ist die Reparatur ohne Ausbau des stationär installierten versicherten Gegenstandes nicht möglich, hat die versicherte Person keinen zusätzlichen Anspruch auf Deinstallation des versicherten Gegenstandes. Die versicherte Person hat den versicherten Gegenstand selbst zu deinstallieren und Helvetia Warranty die Reparatur/Abholung des defekten Gegenstandes so zu ermöglichen. Weiter obliegt die anschliessende Reinstallation des versicherten Gegenstandes ebenfalls der versicherten Person.

• Im Totalschadenfall oder einer unwirtschaftlichen Reparatur:

Eine Entschädigung in Form eines Gutscheins von XXXLutz im Wert des versicherten Gegenstandes nach Abschreibung vom ursprünglichen Kaufpreis gemäss nachfolgender Tabelle (Zeitwert). Ist eine solche Auszahlung nicht wirtschaftlich, so erhält der Kunde ein Ersatzgegenstand gleicher Art und Güte. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Sinne dieser Bedingungen obliegt der Helvetia und Helvetia Warranty.

Im Totalschadenfall geht der versicherte Gegenstand in das Eigentum des Versicherers über und muss auf Verlangen vor der Versicherungsleistung an Helvetia Warranty zugestellt werden. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die Reparatur des versicherten Gegenstandes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Zeitwert / diejenigen für einen Ersatzgegenstand gleicher Art und Güte.

Der Zeitwert wird wie folgt definiert (nach Betriebsmonaten):

Alter des versicherten Gegenstandes in Monaten	Maximale Entschädigung vom ursprünglichen Kaufpreis (Zeitwert)
25 – 36	80%
37 – 48	60%
49 – 60	40%

Allfällige Entsorgungskosten (insbesondere Transport- und Fahrtkosten) gehen zu Lasten der versicherten Person.

13. Selbstbehalt

Im Schadenfall hat die versicherte Person keinen Selbstbehalt zu tragen.

14. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden und Mängel:

- die auf eine äussere Einwirkung zurückzuführen sind;
- welche bereits vor Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- infolge von Liegenlassen, Verlieren, Verlegen und Diebstahl;
- infolge von Feuer- oder Elementarereignissen;
- infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- welche unter die Garantieleistungen resp. die Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen;
- am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des versicherten Gegenstandes, sofern dessen Funktion nicht beeinträchtigt ist;
- die auf eine übermässige Benutzung des versicherten Gegenstandes zurückzuführen sind (Bsp. gewerbliche Nutzung);
- die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Gegenstandes gemäss Herstellerangaben zurückzuführen sind;
- die auf chemische und/oder elektrochemische Einwirkung (Bsp. Rost) zurückzuführen sind;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust, Softwareschäden sowie Schäden aufgrund von Computerviren;
- verursacht durch selbstständig vorgenommene oder veranlasste Reparatur-, Wartungs-, Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- durch Montagefehler, die durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurückzuführen sind;
- sofern die versicherte Person nicht in der Lage ist, dass den versicherten Gegenstand zur Verfügung zu stellen;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten;
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird;
- durch normale Leistungsabnahme von Akkus und Leuchtmitteln;
- Veränderungen am versicherten Gegenstand, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- wenn die Seriennummer des versicherten Gegenstandes nicht mitgeteilt werden kann;
- die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltsmassnahmen zurück zu führen sind;
- durch einbrennen bei Bildschirmen;
- die unmittelbar auf Alterung, Abnutzung oder übermässigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurück zu führen sind;
- als Folge von Vandalismus;
- aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- aufgrund von Naturkatastrophen.

Ebenfalls nicht versichert sind:

- Prüfkosten, wenn kein versicherter Schaden am versicherten Gegenstand festzustellen ist;
- Kosten für die Wiederbeschaffung von auf dem versicherten Gegenstand gespeicherten Daten, Software, Informationen oder Musik;
- Schäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen.

Handelt es sich bei dem zu behebenden Mangel nicht um einen Garantiefall, hat die versicherte Person sämtliche Helvetia und/oder Helvetic Warranty entstandenen Kosten zur tragen.

15. Generelle Obliegenheiten

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller des versicherten Gegenstandes zu informieren und diese zu beachten.

16. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist Helvetic Warranty unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und sofern verlangt das Schadenformular online auszufüllen.

- Telefon: +41 44 563 62 12
- Internet: www.helvetic-warranty.ch

Zudem hat die versicherte Person:

- die Seriennummer eines versicherten Gegenstandes mitzuteilen und auf Verlangen den Kaufbeleg und Fotos des versicherten Gegenstandes einzureichen.

17. Schadenregulierer

Schadenfälle werden ausschliesslich durch Helvetic Warranty bearbeitet.

18. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der von Helvetia geschuldeten Leistungen gehabt hat.

19. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Verträge vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem

Haftpflichtigen vor. Der Selbstbehaltsabzug bzw. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese AVB nicht ersetzt.

20. Datenbearbeitung

Helvetia bearbeitet Personendaten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistischer Auswertungen und Marketing (z.B. Newsletter, Anlässe, Wettbewerbe, Profiling, Einladungen, Gutscheine usw.) bearbeitet werden. Die Personendaten werden physisch oder elektronisch so lange aufbewahrt, wie es für die Erfüllung der Bearbeitungszwecke erforderlich ist. Falls erforderlich werden Personendaten an Auftragsdatenbearbeiter sowie involvierte Dritte (insbesondere Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia) weitergeleitet. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <http://www.helvetia.ch/datenschutz> abrufbar.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Versicherung sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese Versicherung gilt schweizerisches Recht